

Merkblatt für Nutztierhalter - Tierschutz

Ausgangslage

Der Schutz der Tiere hat in der Schweizer Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert. Die Schweiz hat das strengste Tierschutzgesetz der Welt. Verstösse gegen das Tierschutzgesetz werden nicht entschuldigt. Neben etablierten Tierschutzorganisationen gibt es zunehmend weitere Gruppierungen, die einem zum Teil selbstdefinierten Tierschutz zum Durchbruch verhelfen wollen. Sie versuchen mit Aktionen auf echtes oder vermeintliches Tierleid aufmerksam zu machen und die Publizität für das eigene Image zu nutzen.

Verantwortung der Nutztierhalter

Die in der Ausgangslage aufgezeigte Situation zeigt klar, dass jeder Nutztierhalter seine Verantwortung im Bereich Tierschutz vollumfänglich wahrnehmen muss. Die geltende Tierschutzgesetzgebung muss kompromisslos befolgt und umgesetzt werden. Alle Nutztierhalter, die das Tierschutzgesetz einhalten haben aber auch das Recht, dass die Umsetzung anerkannt wird und sie vor ungerechtfertigten Anschuldigungen und Verleumdungen geschützt werden.

Massnahmen zum Selbstschutz

- Eigenverantwortung wahrnehmen durch Einhalten der Tierschutzgesetzgebung
- Erfüllen der übrigen Elemente des ökologischen Leistungsnachweises nach Landwirtschaftsgesetz
- Beteiligung an QM-Schweizer Fleische oder einem Labelprogramm
- Goodwill schaffen indem die Haltung von Rinder, Pferden, Schafen, Ziegen und weiteren Tieren offen gezeigt und kommuniziert wird (evt. gibt es dazu auch Lockpfosten). Bei Schweinen und Hühnern/Geflügel lassen die Hygienestandards diese offenen Ställe nicht zu. Allenfalls gibt es andere Möglichkeiten (Infotafel, Sichtfenster (Besucherraum), o.ä.).
- Hilfe und Unterstützung für die tägliche Betreuung der Tiere beziehen (z.B. Betriebshelfer in akuten Notfällen).
- Hilfe und Unterstützung für die Betreuungsperson(en) suchen bei Überforderung, Unfall oder sozialen Problemen (Burn-out, Schicksalsschlag, Krankheit, Sucht, usw.).
- Von unbekannt Personen, welche sich als Kontrolleure o.ä. ausgeben, einen Ausweis verlangen. Im Zweifelsfall den Ausweis bei der angegebenen Kontrollstelle/Behörde verifizieren lassen (Anruf bei zuständiger Stelle und abklären, ob die Person für diese Stelle arbeitet).
- Unerlaubtes Betreten der Tierhaltung (Ställe) durch Abschliessen oder andere geeignete Massnahmen verhindern resp. einschränken.

Massnahmen bei einer direkten Konfrontation

- Ruhig bleiben, keine Drohgebärden ausführen.
- Die Eindringlinge informieren, dass sie sich widerrechtlich auf dem Grundstück aufhalten und Klage eingereicht wird.
- Die Polizei rufen.

Massnahmen bei ungerechtfertigten Anschuldigungen und damit verbundenen Kampagnen

Voraussetzung die ersten 2 Punkte der Selbstschutzmassnahmen sind vollumfänglich umgesetzt.

- Wurde der Stall ohne Erlaubnis betreten und / oder wurden gar Fotos oder Videos aufgenommen, ist Anzeige gegen unbekannt wegen Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 Strafgesetzbuch einzureichen.
Art. 186 Hausfriedensbruch
Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- Wenn es Anschuldigungen wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz gibt, ist sofort eine amtliche Tierschutzkontrolle bei den kantonalen Veterinärbehörden zu verlangen.
- Allenfalls ist der Beizug eines Anwaltes sinnvoll. Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, ist diese sofort zu informieren. Oft stellt diese Versicherung bis zu einem definierten Betrag einen Anwalt.
- Wenn die Tierschutzkontrolle die korrekte Tierhaltung bestätigt, dieses Ergebnis kommunizieren.
- Allenfalls sind Personen und Organisationen, die widersprechende Darstellungen verbreiten in Absprache mit dem Anwalt abzumahnen.
- Die weitere Eskalationsstufe wäre die Klage auf Unterlassung.

Wo gibt es Hilfe, Unterstützung und Beratung?

- Kantonaler Bauernverband (Erstanlaufstelle für Betriebshelfer und Kommunikation)
 - Bei sozialen Problemen:
Deutschschweiz:
Sorgentelefon für die Landwirtschaft www.baeuerliches-sorgentelefon.ch/de/page
041 820 02 15 betreut: Mo. 8.15-12h und Do. 18-22h E-Mail: info@baeuerliches-sorgentelefon.ch
Westschweiz:
Aumônerie agricole du canton de Vaud : 079 614 66 13
ProConseil (cellule Agridiff) : 021 614 24 30
- Bei Rechtsfragen / Gerichtsfällen
Auskunftstelefon Agriexpert des Schweizer Bauernverbands 056 462 52 71
Anwalt bei Klagen und Gerichtsfällen - wenn vorhanden in Zusammenarbeit mit der Rechtsschutzversicherung
- Unterstützungsangebot des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes „Plattform für Vermittlung von Fachpersonen für Beratung, Coaching, Mediation und Recht“
d: <https://www.landfrauen.ch/frau-mann/hilfe-unterstuetzung/fachpersonen/>
f: <https://www.paysannes.ch/femme-homme/aide-et-soutien/professionnels-specialises/>
- Unterstützung durch landwirtschaftliche Beratung des Kantons in Anspruch nehmen.
- Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt des Kantons, inkl. der Kontrollstelle für den Tierschutz.
- Wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht, ist diese sofort über ein allfälliges Ereignis in Kenntnis zu setzen und um Hilfe zu ersuchen.
- Unterlagen: Produktionsrichtlinien QM-Schweizer Fleisch oder des Labels - diese sind vollumfänglich einzuhalten.
- Auskunft bei Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch oder Geschäftsstelle des Labelgebers.